

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleistet werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des 943.8.07:943.0:050+0502-30
Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhm.

No. 44.

Stuhm, Sonnabend, den 2. November.

1867.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Wernersche Buchdruckerei.

Um das Uebermaass der forstversorgungsberechtigten Anwärter thunlichst zu vermindern, ist durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 14. November v. J. genehmigt worden, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forst-Versorgungs-Schein vor dem 14. November v. J. ausgestellt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstversorgungs-Anspruch eine Abfindung durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Charge bewilligt werden kann.

Den Anwärtern, welche diese Abfindung zu erhalten wünschen, kann außerdem, wenn ihre moralische Führung untadelhaft ist, auf ihren Wunsch statt des abzugebenden unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins ein beschränkter ertheilt werden, welcher dem Inhaber die Befähigung gewährt, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden, die Befugniß zum Waffengebrauche bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes auch der Privat-Forst- und Jagd-Besitzer zu erlangen und noch auf solchen Forststellen angestellt zu werden, zu denen mit dem unbeschränkten Forstversorgungs-Scheine versohene Anwärter nicht vorhanden sind. Siehe §§ 43 bis 47 des Regulativs vom 1. December 1864.

Die Gewährung dieser Abfindung ist jedoch nur zulässig, wenn sie vor Ablauf desjenigen Termins, an welchem die Forstversorgungs-Berechtigung nach den desfalligen Bestimmungen von selbst erlischt, und jedenfalls noch vor dem 1. April 1868 bei der Inspektion der Jäger und Schützen von dem Anwärter nachgesucht wird.

Die älteren forstversorgungsberechtigten Jäger, welche keine zuverlässige Aussicht haben, noch vor Vollendung desjenigen Lebensalters, mit welchem die Absetzung von der Forstversorgungsliste eintritt und die Anstellungsberechtigung erlischt, zur definitiven oder probeweisen Anstellung auf einer als Versorgung geltenden Königl. oder Kommunal-Förster-Stelle zu gelangen, namentlich auch diejenigen, welche im Kommunal- oder Privat-Dienste oder auf Königl. Waldwärter-Stellen ein Unterkommen bereits gefunden haben oder zu erlangen hoffen können, werden auf diese Abfindung besonders aufmerksam gemacht, indem ihnen hierdurch die Gelegenheit geboten wird, die nachtheiligen Folgen wenigstens theilweise von sich abzuwenden, welche ihnen erwachsen werden, wenn sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 5. November 1857 mit Ablauf des betreffenden d. h. bei den nach 20jähriger Dienstzeit zur Forstversorgung anerkannten Anwärtern des 50., bei den nach 19 bis 15jähriger Dienstzeit Anerkannten des 45. Lebensjahres, sofern sie alsdann noch nicht versorgt sind, wegen Ueberschreitung des für die Anstellung zulässigen Alters, von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden müssen, in welchem Falle ihnen, nur wenn sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, unter den desfalligen Bedingungen allein noch der Civil-Versorgungsschein an Stelle des Forst-Versorgungsscheins, aber keine Militair-Pension zu Theil werden kann.

Die Königl. Regierung hat diese Verfügung durch ihr Amtsblatt und durch die Kreisblätter halbdigst zu veröffentlichen. Berlin, den 27. September 1865.

Der Finanz-Minister.

Der Kriegs-Minister.

Im Auftrage. gez. v. Bodelschwingh.

In Vertretung. gez. v. Gliszinski.

An die Königl. Regierung zu Marienwerder.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß der Beitheiligten gebracht. — In unserer Anwärterliste bereits notirte Forstversorgungsrechtigte haben, wenn sie die in Rede stehende Abfindung zu erhalten wünschen, ihre desfalligen Gesuche unter Einreichung ihres Forstversorgungs-Scheins hierher zu richten und dabei gleichzeitig auszusprechen, ob ihnen etwa die Ertheilung des beschränkten Forstversorgungs-Scheins wünschenswerth ist. Marienwerder, den 10. November 1865. Königl. Regierung.

Von den Transportbehörden sind in letzterer Zeit häufig die Bestimmungen unserer Circularverfügung vom 21. Februar 1861 443 E. V. außer Acht gelassen, weshalb dieselben hierdurch in Erinnerung gebracht werden und namentlich darauf aufmerksam gemacht wird, daß bei den in die Besserungsanstalt einzuliefernden Corrigenden in der Regel ein tüchtiger Begleiter für den Transportaten genügt. Nur ausnahmsweise bleibt es der Beurtheilung der Transportbehörden überlassen, auch zwei Begleiter auf einen Transportaten zu geben, wenn bei der Individualität desselben die Sicherheit auf dem Transporte gefährdet erscheint, jedoch müssen alsdann die Gründe für dieses abweichende Verfahren auf dem Transportzettel vermerkt werden, widrigenfalls der zweite Begleiter als zur Ungebühr mitgegeben angesehen werden muß. Bei Wagentransporten ist ohne Ausnahme nur ein Begleiter für den Transportaten genügend. Die Begleit-Gebühren für jeden zur Ungebühr mitgegebenen Begleiter sind nicht zu erstatten und von der Kostenberechnung sofort abzusetzen.

Marienwerder, den 30. September 1867.

Königl. Regierung; Abthl. des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Regulirung des Thienesslusses.

Die Versandung und Verkrautung des Thienesslusses, insbesondere an den unteren Läufen in der Nähe des Drausensees und Elbingslusses, wird von den einwässernden Ortschaften schon seit geraumer Zeit als ein empfindlicher Uebelstand beklagt; auch hat der Bauinspektor Klopsch in Elbing bereits durch ein noch heute anwendbares Gutachten vom 21. Februar 1856 die Kosten der zu bewirkenden Räumung incl. der Vorbereitungsarbeiten und der Grund-Entscheidungen auf 2023 Thlr. berechnet, so daß auf Jeden der einwässernden 19,445 culm. Morgen der geringe Beitrag von etwas über 3 Sgr. trifft. Da die Ausführung der qu. Arbeiten sowohl technischer Seite als auch von den Beteiligten mehrfach im Interesse der Landesfu. ar für durchaus nothwendig erachtet worden ist, so habe ich auf den speciellen Antrag der Ortschaften: Altrosengarth, Grunau, Eichenhorst, Thiergarth, Pr. Rosengarth, Sparau, Pr. Königsdorf, Thienisdorf, Thienessluff, Kuckuck, Schwandorfhöfchen, Schwandorf und Kerschhorst zur Berathung über die Ausführung der qu. Arbeiten und die Aufbringung der Kosten, auf **Dienstag, den 12. November c., Morgens 10 Uhr**, bei Kröcker in Marienburg und **Donnerstag, den 14. November c., Morgens 10 Uhr**, bei Sausel in Elbing Termin angefahrt, zu welchem ich die mit Vollmacht versehene Deputirten der unten aufgeführten Ortschaften mit der Verwarnung vorlade, daß von den Ausbleibenden angenommen wird, sie wollen es auf die Regulirung durch die Behörden ankommen lassen.

Namen der beteiligten Ortschaften aus dem Stuhmer Kreise: Galdenfelde, Grzymalla, Dominium Gr. und Al. Häringshöft, Jordankon, Kommerau, Laase, Rosendorf, Mahlau, Neudorf, Pöhlge, Rothhof, Schroop und Tessensdorf. **Marienburg, den 16. October 1867.**

Der Deich-Regulirungs-Commissar, Landrath Pary.

Zur Verpachtung der Fischerei und Rohrnutzung in dem Hinterseer und Barlewizer See, sowie der Fischerei-Nutzung im Conradswalder Mühlenteiche vom 1. Januar 1868 ab auf 3 hintereinander folgende Jahre, nämlich pro 1868, 1869 und 1870, steht Termin auf **den 20. November c., Vormittags 10 Uhr**, im Amtsstube hier selbst an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen hier in den Dienststunden jederzeit eingesehen werden können. **Stuhm, den 30. October 1867.**

Königl. Domainen-Rentamt.

Die unverehelichte Anna Grabowski, ca. 30 Jahre alt, früher in Tiefensee, Pöhlge und Frankwitz aufhaltend, steht wegen Diebstahls in Untersuchung. Polizeibehörden und Gendarmen werden ersucht, den Aufenthalt derselben zu ermitteln und mir anzuzeigen. **Marienburg, den 18. October 1867.**

Königl. Staatsanwaltschaft.

Zu der Untersuchung wider den Wehrmann Kaminski und Genossen werden alle Behörden und die Herren Gendarmen ersucht, den jetzigen Aufenthalt des Arbeiters Salomon Granowiz schleunigst hierher anzuzeigen. **Marienburg, den 24. October 1867.**

Königl. Kreisgericht. I. Abthl.

Bekanntmachung.

Pro November und December 1867 sind folgende Holzverkaufstermine in der Oberförsterei Rehhof anberaumt:

1. Für den Belauf Honigsfelde, den 12. November und 17. December, im Krüge zu Brakau.
2. Für den Belauf Weisshof, den 29. November und 19. December, im Krüge zu Nachalshof.
3. Für den Belauf Rehhof, den 14. November und 14. December, im Gasthose zu Borm. Rehhof.
4. Für den Belauf Carlsthal, den 20. November und 12. December, im Gasthose zu Bönhof.
5. Für die Beläufe Bönhof und Berder, den 26. November u. 23. December, im Gasthose zu Bönhof.
6. Für die Beläufe Wolfsheide und Neuhakenberg, den 15. November und 10. December, im Krüge zu Usznitz.

Die Termine beginnen jedesmal Vormittags 10 Uhr mit der Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen. **Rehhof, den 29. October 1867.**

Der Oberförster.

Bekanntmachung.

Zum meistbietenden Verkaufe von Bau- und Brennholzern aus dem Forstreviere Alt-Christburg sind für den Monat November cr. folgende, um 10 Uhr Vormittags beginnende Termine angefahrt:

- 1) für die Beläufe Mording, Kunzendorf, Knick, im Gasthause zu Alt-Christburg, am 12. November;
- 2) für die Beläufe Gerwalde, Alt- u. Neu-Schwalbe, im Krüge zur Eichenlaube, am 14. u. 28. November.

Zu dem Termine ad 1 werden ca. 70 Stück Bauholz, 100 Klafter diverse Kloben, 50 Klafter Stubben; in dem Termine ad 2 ca. 100 Klafter diverse Kloben, 300 Klafter Stubben und 200 Klafter Reiser, letztere, insoweit sie aus dem Bestande von 1866 herrühren, zu niedrigeren als den Tagespreisen zum Ausgebot gelangen. In dem Termine am 28. November werden nur Stubben und Reiser verkauft.

Alt-Christburg, den 27. October 1867.

Königliche Oberförsterei.